

Die Haftung des Kunstexperten für seine Expertise

von Anna Blume Huttenlauch¹

Ein namhafter Experte für das Werk Raffaels berichtete neulich, dass ihm für die Anerkennung einer Variante der *Madonna Canigiani*² als Originalwerk Raffaels und für deren Schätzung auf über 15 Millionen Dollar ein Honorar von 1 Million Dollar geboten worden sei. Kurz nachdem er selbst dieses Angebot abgelehnt hatte, stieß er in einer wissenschaftlichen Publikation auf die begehrte Zuschreibung aus anderer Feder.

Expertisen, die die Authentizität eines Kunstwerks bestätigen, spielen auf dem Kunstmarkt eine wichtige Rolle – ein Werk Emil Noldes ohne Expertise des Nolde-Spezialisten Martin Urban, ein Otto Mueller ohne Gutachten von Florian Karsch ist quasi unverkäuflich. Autoritätsmonopole wie diese schaffen jedoch auch Machtstellungen, die missbraucht werden können. Gerade an den Missbrauchsfällen zeigt sich andererseits der hohe Wert, den der Kunstbetrieb solchen Attesten beimisst. Steht diesem Wert eine ebenso große Gefahr gegenüber? Zivilrechtlich betrachtet mündet das in vielerlei Hinsicht irreguläre Expertenwesen des Kunstbetriebs in die Frage, welchem Haftungsrisiko sich Verfasser fehlerhafter Expertisen aussetzen. Aufsehen erregte eine im Mai ergangene Entscheidung des Londoner High Court, die das Auktionshaus Christie's zum Schadensersatz gegenüber der Sammlerin Taylor Thomson wegen einer mangelhaften Katalogbeschreibung zweier Vasen aus dem Besitz des Marquess of Cholmondeley verurteilte³. Die Höhe des Schadensersatzes steht hier allerdings noch nicht fest.

Im juristischen Sprachgebrauch wird der Begriff der *Expertenhaftung* für die Haftung von Personen verwandt, die sich durch eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde auszeichnen und die ihr Fachwissen im Rahmen beratender oder gutachterlicher Tätigkeit zur Verfügung stellen. In den letzten 30 Jahren hat sich nach Ansicht des X. Zivilsenats des BGH eine »Berufshaftung für Rechtsanwälte, Sachverständige, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgebildet«⁴. Die Frage, ob und wie weit dieses Haftungssystem auch für Kunstexperten gilt, hatte der BGH noch kaum Gelegenheit zu behandeln. Zwar wurde in der »Jawlensky-Entscheidung«⁵ die Möglichkeit einer vertraglichen Haftung des Jawlensky-Experten Clemens Weiler kurz angesprochen, jedoch schieden solche Ansprüche – unabhängig von der Fehlerhaftigkeit der Expertise – hier schon deshalb aus, weil die Exper-

tise nicht auf Veranlassung der Beteiligten erstellt worden war.

Um die Frage nach der Haftung eines Kunstexperten für fehlerhafte Expertisen zu beantworten, ist zunächst begrifflich einzugrenzen, wer als Kunstexperte anzusehen ist und was man unter einer Expertise versteht (A). Außerdem sind die tatsächlichen Sachverhaltskonstellationen auseinanderzuhalten, die die Haftungsfrage aufwerfen (B).

A. Terminologie

1. Experte und Sachverständiger

Juristisch werden die Begriffe *Experte* und *Sachverständiger* weitgehend synonym gebraucht, eine gesetzliche Definition existiert für keinen der beiden. Rechtsprechung und Lehre haben für den Sachverständigen anhand von Vorschriften, die diesen erwähnen und behandeln, eine Definition entwickelt, die ihn beschreibt als Person mit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen auf ihrem Spezialgebiet, die sie jedermann auf Antrag persönlich, unabhängig, unparteilich und objektiv zur Verfügung stellt⁶. Offiziell anerkannt und benannt ist allerdings seit 1983 der *öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige*⁷, dessen Zulassung und Prüfung in den Sachverständigenordnungen der bestellenden Selbstverwaltungskörperschaften geregelt sind⁸. Nur er darf diese geschützte Bezeichnung⁹ führen und den von den Kammern verliehenen Rundstempel verwenden¹⁰.

Im Kunstbereich sind die Begriffe dagegen auf spezifische Bedeutungsinhalte prästabiliert, hier muss zwischen *Experte* und *Sachverständigem* sorgfältig unterschieden werden. Während der Experte hinzugezogen wird, um die Authentizität eines Kunstwerks zu beurteilen, ist der Kunstsachverständige in erster Linie für die Wertermittlung eines Kunstgegenstands – häufig im Zusammenhang mit Schadens- oder Versicherungsfällen – zuständig. Als Experte gilt nur, wer sich durch wissenschaftliche Leistung auf einem eng umgrenzten Fachgebiet oder durch langjährige praktische Er-

6 Vgl. BGH NJW 1984, 2365; Peter Bleutge NJW 1985, 1185; Heinz Bremer, *Der Sachverständige*, 1963, S. 21; Carl Wellmann, *Der Sachverständige in der Praxis*, 1997, S. 1.

7 Im europäischen Raum kennt man die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen außer in Deutschland sonst nur noch in Österreich. Zur zunehmenden Bedeutung der Zertifizierung von Sachverständigen siehe Walter Bayerlein, *Praxishandbuch Sachverständigenrecht* 3. Aufl. 2002, § 5.

8 Grundlage ist § 36 GewO; vgl. z.B. § 3 Abs. 2 Mustersachverständigenordnung des Deutschen Handwerkskammertages vom 25.09.2001 (MSVO/DHKT); für den Kunstsachverständigen ist die Industrie- und Handelskammer zuständig.

9 Geschützt wird sie durch § 132a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 StGB, §§ 3 und 4 UWG; dazu im einzelnen Walter Bayerlein, *Praxishandbuch Sachverständigenrecht*, 3. Aufl. 2002, § 7 (Bock).

10 Vgl. § 13 MSVO/DHKT.

1 Die Verfasserin ist derzeit DAAD-Stipendiatin an der New York University School of Law.

2 *Madonna Canigiani*, Raffaello Sanzio (1483-1520), 1506/7, Alte Pinakothek, München.

3 Vgl. www.news.bbc.co.uk (19.05.2004) siehe dazu FAZ vom 22.05.2004, S. 47.

4 BGH NJW 1996, 2927, 2928; vgl. auch Zugehör NJW 2000, 1601.

5 BGH Urt. v. 15.01.1975 BGHZ 63, 369 = JZ 1975, 417.

fahrung zum Spezialisten für das Oeuvre eines Künstlers qualifiziert hat, etwa durch die Erstellung des Werkverzeichnisses oder durch wissenschaftliche Publikationen, durch langjährige kuratorische Betreuung oder durch Nachlassverwaltung. Auch eine biographische Verknüpfung kann z.B. Familienangehörige, die lange mit dem Künstler zusammenlebten, zu Experten für dessen Werk machen, wie etwa Ursus Dix für seinen Vater Otto Dix.

Der Kunstsachverständige muss dagegen über ein breiter angelegtes Wissen auf seinem Gebiet (z.B. Malerei des 20. Jahrhunderts, Möbel des 18. Jahrhunderts) verfügen und zudem die Strukturen des Kunstmarkts überblicken. Er ermittelt Preis und Wert einzelner Kunstgegenstände oder ganzer Sammlungen anhand deren Alter, Erhaltungszustand und Marktgängigkeit, wobei er unterscheidet zwischen Maximalwert, Verkehrswert¹¹ und Tageswert¹². Dagegen ist es dem Kunstsachverständigen standesrechtlich untersagt, Echtheitsbestätigungen zu verfassen, sofern er nicht zusätzlich Experte für ein spezielles Gebiet ist¹³. Dass er sich zwar im Rahmen der Wertermittlung einer Aussage zur Echtheit als wertbestimmender Komponente nicht vollständig enthalten kann, liegt auf der Hand. Dabei wird es sich jedoch nicht um eine isolierte Echtheitsbestätigung handeln.

Der Begriff *Kunstsachverständiger* ist nicht geschützt. Selbst wenn der *öffentlich bestellte und vereidigte Kunstsachverständige* seine Zulassung verliert, bleibt er daher *Kunstsachverständiger*¹⁴. Definierte Berufsvoraussetzungen, z.B. ein kunstwissenschaftliches Studium, bestehen nicht¹⁵.

Der Experte ist also nicht unbedingt Kunstsachverständiger, wie der Kunstsachverständige nicht notwendig Experte ist¹⁶. Der juristische Sachverständigenbegriff greift dagegen wesentlich weiter – nach der oben erwähnten Definition schließt er den kunstwissenschaftlichen Experten mit ein, so dass dieser auch haftungsrechtlich grundsätzlich als solcher zu behandeln ist. Zu erwähnen bleibt schließlich, dass der juristische Sachverständigenbegriff darüber hinaus den gerichtlichen Sachverständigen umfasst, der vom Gericht nach den Beweiserhebungsvorschriften der §§ 402 ff. ZPO herangezogen wird.

Für die Beurteilung der Haftungsfrage ist zunächst entscheidend, dass sowohl Kunstsachverständige – seien sie öffentlich bestellt und vereidigt oder nicht – als auch Experten bei der Beurteilung von Kunstwerken in der Regel Privatgutachten erstellen, so dass sich ihre Haftung privatrechtlich beurteilt. Dagegen sind die Rechtsbeziehungen zwischen Gericht und gerichtlichem

Sachverständigen öffentlich-rechtlicher Natur¹⁷. Für einen geschädigten Verfahrensbeteiligten existiert seit dem 1.8.2002 die eigenständige Anspruchsgrundlage des § 839 a I BGB¹⁸.

Oft werden Museumsdirektoren als Experten konsultiert: Bekannt für ihre zahlreichen Expertisen sind Wilhelm von Bode, Gründungsdirektor des Kaiser-Friedrich-Museums in Berlin, oder auch sein Nachfolger Max J. Friedländer; der Jawlensky-Spezialist Clemens Weiler war Direktor der Städtischen Galerie Wiesbaden und in jüngerer Zeit haben etwa Expertisen der Direktorin des Berliner Brücke-Museums Magdalena Moeller Aufsehen erregt. Jedenfalls bei den Direktoren staatlicher Museen kann man fragen, ob hier staatshaftungsrechtliche Ansprüche gegen die Anstellungskörperschaft in Betracht kommen. Beamtenrechtlich muss der Museumsdirektor allerdings für eine Gutachtertätigkeit ausdrücklich freigestellt werden. Er darf daher nicht ohne weiteres unter dienstlichem Briefkopf Authentizitätstestate ausstellen, wie dies etwa Wilhelm von Bode unter dem der Staatlichen Museen Berlin häufig tat. Ein Museumsdirektor wird primär wegen seiner persönlichen wissenschaftlichen Qualifikation, weniger als Amtsträger, zu Rate gezogen. Das Attest stellt er daher in der Regel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus¹⁹, so dass sich auch seine Haftung rein privatrechtlich beurteilt.

II. Expertise

Auch für die gutachterliche Leistung existiert kein gesetzlich festgelegter Begriff. Im juristischen Sprachgebrauch wird der Begriff *Expertise* synonym mit *Gutachten*, *Zertifikat*, *Testat* verwendet. Zwar hat sich der BGH in seinem »Rubens-Urteil« zum Begriff der Expertise geäußert, als er sich mit der Frage befasste, ob die Begutachtung des Ölgemäldes *Madonna mit Kind* als eigenhändiges Werk von Peter Paul Rubens durch Prof. Dr. Gerstenberg eine Eigenschaft des Bildes selbst sei²⁰. In diesem Kontext umschrieb er die Expertise als die »Begutachtung [eines Bildes] als eigenhändiges Werk eines bestimmten Künstlers durch einen Kunstsachverständigen«. Allerdings kann darin keine Festlegung auf einen bestimmten Bedeutungsinhalt gesehen werden, da der BGH in anderen Zusammenhängen ebenso Verkehrswertgutachten für Grundstücke als *Expertisen* bezeichnet.

Die im Kunst- und Antiquitätenhandel auftauchenden Typen gutachterlicher Leistungen lassen sich einerseits hinsichtlich ihres Bezugspunktes unterscheiden: Als *Expertisen* werden Echtheitsbestätigungen bezeichnet, während regelmäßig der offener Begriff des *Gutachtens* gewählt wird, wenn es um Wertermittlung geht. Die Echtheitsbestätigungen variieren andererseits wiederum nach Inhalt und Umfang der fachlichen Würdigung, so dass sich insgesamt drei Kategorien aufstellen lassen: das sachverständige Wertschätzungsgutachten, die ken-

11 Auch »Ladenpreis« oder »Wiederbeschaffungswert« genannt.

12 Auch »Zeitwert« genannt, insbes. Auktionsergebnisse.

13 Florian Karsch, *Weltkunst* v. 15.01.1987, S. 125; vgl. auch Hubertus Schlenke, *Unterwegs als Kunstsachverständiger* in: *ArtInvestor Handbuch für Kunst und Investment* 2002, S. 389.

14 Statt des Rundstempels muss er dann wieder den viereckigen Stempel verwenden.

15 Zu den Voraussetzung der öffentlichen Bestellung vgl. § 3 Abs. 2 MSVO/DHKT.

16 Vgl. zu diesem weitverbreiteten Missverständnis auch Karsch, a. a. O.

17 Vgl. zuletzt BGH Ur. v. 20. 5. 2003 NJW 2003, 2825, 2826.

18 Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Schadenseintritts nach dem 31.07.2002, vgl. Art. 229 § 8 Abs. 1 EGBGB.

19 Bleutge NJW 1985, 1181, 1187.

20 BGH NJW 1972, 1658 – »Rubens«.

nerschaftlich-kunstwissenschaftliche Expertise und der naturwissenschaftliche Untersuchungsbericht.

- Sachverständigengutachten dienen dazu, den Zustand eines Kunstgegenstands festzustellen und im Rahmen von An- und Verkäufen dessen Tages- bzw. Verkehrswert oder im Schadensfall den Restwert zu ermitteln. Da der Urheber eines Werks selbst wesentlich wertbestimmender Faktor ist, kommt der Sachverständige zwar nicht umhin, auch Aussagen zum Autor zu machen; dennoch liefert er damit keine eigenständige Echtheitsbestätigung.
- Auf die Authentizität eines Kunstwerks beziehen sich dagegen sowohl die kennerschaftlich-kunstwissenschaftliche Expertise als auch der naturwissenschaftlich-technologische Untersuchungsbericht.
- Bei den kennerschaftlichen-kunstwissenschaftlichen Expertisen handelt es sich häufig um Kurzgutachten, die sich darauf beschränken, die Echtheit eines Werks zu bestätigen oder abzulehnen – schlagend ist der Ausspruch Walter Friedländers: »Das Bild ist echt, wieso brauchen Sie eine Expertise?«. Meist enthalten sie lediglich das Ergebnis und bestenfalls eine kurze Begründung, die die wesentlichen Kriterien der Zuschreibung – Stilanalyse, Ikonographie oder Provenienzen – wiedergibt²¹. Ihre Überzeugungskraft leiten sie im wesentlichen aus der wissenschaftlichen Autorität ihres Verfassers und dessen kennerschaftlichem Blick ab. Namhafte Ersteller solcher Expertisen sind etwa Justus Müller-Hofstede für die niederländische Malerei des 17. Jahrhunderts, Martin Urban für Emil Noldes Werk oder Florian Karsch für das Oeuvre Otto Muellers.
- Naturwissenschaftliche Gutachten werden in der Regel von Restauratoren oder Chemikern erstellt. Mittels physikalisch-chemischer Methoden wie Farbschicht-, Pigment- und Bindemittelanalysen, Röntgenaufnahmen, Infrarotreflektographien, dendrochronologischen oder stereomikroskopischen Untersuchungen lassen sich Schlussfolgerungen zur Herkunft eines Werks ziehen. Renommiertere Stellen für derartige Gutachten sind das Doerner-Institut der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in München, das Rathgen-Forschungslabor in Berlin oder das Schweizerische Institut für Kunstwissenschaft in Zürich. Solche Untersuchungen dienen häufig der Unterstützung stilkritischer Analysen und werden daher nicht isoliert sondern mit diesen verbunden eingesetzt – stets sind sie von korrekter Interpretation abhängig. Sie können Hypothesen stützen bzw. ausschließen oder moderne Fälschungen entlarven, nie führen sie allerdings zu einer positiven Zuschreibung. So konnte zum Beispiel in der Kontroverse um die *Landschaft zu Auvers*, deren Zuschreibung an Charles-François Daubigny der Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, Hubertus Falkner von Sonnenburg, angezweifelt hatte, die technologi-

sche Untersuchung zwar den Verdacht einer modernen Fälschung ausräumen. Damit war jedoch allein bewiesen, dass es sich zwar um ein Bild aus der Barbizon-Schule handelte, nicht aber zugleich der Autor ermittelt²².

Hier soll allein die Haftung für fehlerhafte Echtheitsbestätigungen beleuchtet werden: Im folgenden wird der Ausdruck *Expertise* ausschließlich für die kunstwissenschaftlich-kennerschaftlichen Bestätigung, für naturwissenschaftliche Untersuchungsberichte dagegen der allgemeinere Begriff *Gutachten* benutzt.

B. In welchen tatsächlichen Konstellationen stellt sich die Haftungsfrage?

Um die rechtliche Haftungsfrage zu beantworten, sind die verschiedenen tatsächlichen Konstellationen zu unterscheiden, in denen sie sich stellt. Häufig werden Sachverständigengutachten im Vorfeld einer Veräußerung von Kunstwerken in Auftrag gegeben, um dem Eigentümer oder dem prospektiven Käufer als Entscheidungsbasis zu dienen. Auftraggeber ist dann also entweder der Eigentümer oder der (potentielle) Käufer. Beide können später interessiert sein, den Experten in Anspruch zu nehmen: Hat dieser als Original anerkannt, was anschließend als Fälschung entlarvt wird, so wird es der Käufer sein, der Ansprüche geltend machen will. Deklariert der Experte dagegen als Fälschung, was sich später als Original entpuppt, wird der Eigentümer fragen, ob der Experte für ein infolge der Entwertung entgangenes Geschäft haften muss – oder auch, ob ihm gegebenenfalls wegen einer Entwertung selbst Schadensersatzansprüche zustehen: So sah sich die Stiftung Seebüll vor einigen Jahren einer Schadensersatzklage wegen Eigentumsverletzung ausgesetzt, weil Prof. Urban das Aquarell *Marschlandschaft* als Fälschung gestempelt und die Signatur unkenntlich gemacht hatte. Das Landgericht Hamburg kam hier allerdings zu dem Ergebnis, dass der Klägerin kein Schaden entstanden sei, da es sich tatsächlich um eine Fälschung handelte²³.

Rechtlich ist also nach der Haftung gegenüber dem Auftraggeber und gegenüber dem Dritten zu differenzieren.

C. Haftungsansprüche

1. Haftung gegenüber dem Auftraggeber

Der Vertrag über die entgeltliche Erstellung eines Gutachtens ist ein Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, §§ 631, 675 BGB²⁴. Im Unterschied zum Dienstverpflichteten schuldet der Werkunternehmer nicht nur ein

22 Vgl. ausführlich zur technologischen Untersuchung dieses Gemäldes im Doerner-Institut: Bruno Heimberg, *Technologische Beobachtungen zur Landschaft bei Auvers* in Andreas Burmester u.a. (Hsg) *Malerei der Natur, Natur der Malerei* 1999.

23 LG Hamburg Urte. v. 4.5.2001 (Z VIII 308 O 305/97); bestätigt vom Hanseatischen OLG Hamburg, Urte. v. 16.5.2003 (Z XII 12 U 35/01).

24 Ständige Rechtsprechung des BGH, z.B. BGH NJW 1966, 539, BB 1974, 578; NJW 1976, 1502; Heinz Bremer, *Der Sachverständige*, 1963, S. 31; MüKo/Soergel, § 631 Rn 84.

21 Bayerlein/Roeßner, § 10 Rn 16.

Bemühen, sondern die Herbeiführung eines bestimmten Arbeitserfolgs (§ 631 Abs. 2 BGB). Das geschuldete Arbeitsergebnis beim Gutachtervertrag ist die fachwissenschaftliche Stellungnahme des Spezialisten.

Bei der unentgeltlichen, mündlichen Begutachtung von Kunstwerken, wie sie z.B. das Doerner-Institut im Rahmen einer wöchentlichen Sprechstunde und manche öffentliche Museen anbieten, ist dagegen im Einzelfall fraglich, ob darin überhaupt eine rechtsverbindliche Aussage erblickt werden kann. Bejaht man dies, handelt es sich um einen Auftrag im Sinne der §§ 662 ff. BGB.

Erleidet der Besteller infolge einer fehlerhaften Stellungnahme einen Schaden, kommen vertragliche oder deliktische Ersatzansprüche in Betracht. Kam überhaupt kein Vertrag zustande, können unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem vertragsähnliche Ansprüche aus *culpa in contrahendo* entstehen, § 311 Abs. 2 BGB²⁵.

1. Vertragliche Schadensersatzansprüche

Der Spezialist hat das Gutachten frei von Rechts- und Sachmängeln zu erstellen, § 633 Abs. 1 BGB. Verletzt er diese Pflicht, stehen dem Auftraggeber die werkvertraglichen Gewährleistungsrechte nach §§ 634, 633 BGB zu: Er kann Beseitigung der Mängel verlangen, vom Vertrag zurücktreten, die vereinbarte Vergütung mindern oder – bei Vertretenmüssen des Gutachters – Schadensersatz beanspruchen.

a) Wann ist ein Gutachten mangelhaft?

Das Gutachten ist mangelhaft, wenn es nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Haben die Parteien nichts vereinbart, gilt als Maßstab die vertraglich vorausgesetzte bzw. die sonst übliche Verwendung (§ 633 Abs. 2 BGB). Als Rechtsmängel kommen Mängel in Betracht, die ihre Ursache in der Person des Gutachters haben²⁶: Da dieser aufgrund seiner Qualifikation zur höchstpersönlichen Erstellung des Gutachtens verpflichtet wird, darf er den Auftrag nicht eigenmächtig an Dritte weitergeben²⁷. Sachmängel haben ihre Ursache dagegen im Gutachten selbst. Die dogmatische Unterscheidung zwischen Rechts- und Sachmängeln hat allerdings mit Einführung des § 633 Abs. 1 BGB zum 01.01.2002 ihre praktische Bedeutung verloren.

aa) Relativ unproblematisch werden sich meist körperliche Mängel feststellen lassen – das Gutachten ist etwa unleserlich oder wurde unvollständig abgeliefert. Werden beispielsweise im Zertifi-

kat einer Violine, die in einem Auktionskatalog angeboten wird, beigefügte Fotos des Instruments ausdrücklich erwähnt, so ist die Expertise mangelhaft, wenn diese Fotos tatsächlich fehlen.²⁸

bb) Schwieriger ist die Frage, ob ein Mangel bereits dann vorliegt, wenn die Zuschreibung eines Werks zu einer bestimmten Epoche oder an einen bestimmten Künstler später falsifiziert wird.

»Falsche Zuschreibung«

Hier ist schon zweifelhaft, ob die absoluten Kategorien »richtig« und »falsch« dem Problem überhaupt angemessen sind, denn eine über jeden Zweifel erhabene Bestätigung der Echtheit eines Werks kann letztlich nur der Künstler selbst geben, allenfalls noch ein Verkäufer, der es auf direktem Weg von diesem erhalten hat. Eine lückenlose Dokumentation aller An- und Verkäufe, die bis zum Künstler selbst zurückführt, begründet zwar eine hohe Wahrscheinlichkeit eigenhändiger Herstellung, eine zweifelsfreie Gewissheit lässt sich dagegen nur in Ausnahmefällen erreichen: Lucio Fontana etwa signierte einige seiner Werke mit Daktylogrammen, so dass sich deren Authentizität durch Untersuchung des Papillarlinienbildes feststellen lässt²⁹. Dagegen belegen sonst gerade die zahlreichen Signaturfälschungen eher, dass selbst bei signierten Artefakten letzte Zweifel stets bleiben. Wurde zu Lebzeiten des Künstlers ein Catalogue raisonné erstellt, begründet dieser jedenfalls für die darin enthaltenen Werke die – widerlegbare – Vermutung der Echtheit. Allerdings ist umgekehrt eine zuschreibende Expertise nicht schon allein aufgrund der Tatsache falsch, dass ein Werk im Werkverzeichnis nicht enthalten ist³⁰. Dazu kommt, dass die Authentizität selbst kein einfacher Begriff ist. Zum einen lässt sich die Unterscheidung zwischen echt und unecht nämlich nicht auf die Frage der eigenhändigen Herstellung des Werks reduzieren. Zwischen Original und Fälschung steht die Verfälschung, also die nachträgliche Veränderung eines authentischen Werks, etwa durch nachträgliche Kolorierung von Lithographien, was im Werk Otto Muellers häufig auftaucht³¹, oder durch Signieren unsignierter Blätter. Zum andern sind Zuschreibungen – vor allem älterer Werke – als Ausdruck des jeweiligen Stands kunstwissenschaftlicher Erkenntnisse Gegenstand eines Forschungsprozesses, dem Auf- und Abwertung, Verifizierung und Falsifizierung geradezu immanente Vorgänge sind, was die Rembrandt-Forschung der letzten Jahre zeigt.

Festgehalten sei also, dass nicht schon jede später widerlegte Zuschreibung automatisch einen

25 Eine Haftung des Experten kann etwa entstehen, wenn dieser ungeeignete Empfehlungen ausspricht, voreilig ein Vorhaben für aussichtslos erklärt, ungeeignete Maßnahme oder falsche Sonderfachleute empfiehlt, etc., vgl. Bayerlein/Wessel, § 33 Rn. 7.

26 Vgl. Bayerlein/Wessel § 33 Rn. 54.

27 Vgl. OVG Lüneburg GewArch 1968, 287. Ebensowenig kann der Vertragspartner selbst das Gutachten eines Dritten plagieren. Bei Gutachten von Kunstsachverständigen kann auch die Tatsache, dass dieser nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist, einen Rechtsmangel darstellen, wenn der Auftraggeber gerade die öffentliche Bestellung erkennbar zur Bedingung der Auftragserteilung gemacht hatte.

28 Vgl. OLG Köln Urt. v. 9.5.2000, OLGR Köln 2001, 265.

29 Auch Piero Manzoni signierte gelegentlich daktylographisch.

30 Im Fall Karl Hofers (1878 – 1955) sind sich zum Beispiel die beiden Experten Karl B. Wohler und Gerd Köhrmann nach wie vor uneinig, ob die sogenannten »Garagen-Bilder«, deren Authentizität unbestritten ist, aufgrund ihrer nachträglichen Beschädigung überhaupt ins Werkverzeichnis aufgenommen werden sollen.

31 Vgl. dazu Florian Karsch, *So viele falsche Mädchen in falscher Technik – Die falschen Otto-Mueller-Mädchen sind zu hübsch* in FAZ vom 3.11.2001.

Mangel begründet. Es bedarf eines feineren Maßstabs, um der inhaltlichen Aussage gerecht zu werden – die Mangelhaftigkeit lässt sich nicht an absoluten, materiellen Kriterien sondern allenfalls an relativen, formalen Kriterien messen.

Kriterien der Mangelhaftigkeit von Zuschreibungen

Auch wenn die Authentizität eines Kunstwerks grundsätzlich eine Tatsache – da dem Beweis zugänglich – ist, handelt es sich bei Zuschreibungen durch Experten doch überwiegend um Werturteile³². Expertengutachten sind stets Ausdruck persönlicher Meinung; eine – subjektive – Meinung lässt sich aber von vornherein nicht an objektiven Kriterien messen. Natürlich kann auch der Experte seine Ansicht infolge eines überzeugenden Gegengutachtens ändern – keinesfalls aber wird dadurch die frühere Expertise zwangsläufig mangelhaft, denn sie gibt allein seine Auffassung zum Zeitpunkt der Erstellung wieder³³. Was das Experten-votum jedoch vor anderen Meinungen auszeichnet, ist das ihm entgegengebrachte besondere Vertrauen: Vom Fachmann erwartet man eine professionelle Überzeugung, die auf qualifizierten Grundlagen fußt. Objektive Anforderungen können daher durchaus an den Prozess der Meinungsbildung gestellt werden und an die Art, wie das gewonnene Ergebnis geäußert wird: Der Spezialist muss die anerkannten Regeln seines Fachs beachten. Entscheidend ist, dass er sowohl bei der Sachverhaltsermittlung als auch bei dessen Würdigung methodisch richtig und fachlich sorgfältig arbeitet.

Das OLG Saarbrücken postulierte im Zusammenhang mit einer Negativ-Expertise des Kunstexperten Dr. Bühler, der ein als Charles Emile Jacques-Original verkauftes Gemälde als »alte Fälschung« begutachtet hatte, ein Experte müsse eingehende Untersuchungen anstellen, um mit Anspruch auf wissenschaftliche Seriosität behaupten zu können, es liege eine Fälschung vor³⁴. Zur Frage, wann Untersuchungen *eingehend* sind, äußerte sich das KG Berlin, als es die Aussage des Beuys-Experten Heiner Bastian, der sogenannte *Wiener Block* sei ein Falsifikat, beurteilte: es komme hierfür jedenfalls nicht auf die absolute Zeit der Prüfung – im konkreten Fall vier Tage – an. Vielmehr sei dem Experten zuzugestehen, dass er sein Urteil aufgrund seiner langjährigen Erfahrung »schnell, wenn auch nicht voreilig« fällen könne³⁵.

cc) Weitere Kriterien hat die Rechtsprechung hauptsächlich in Zusammenhang mit Sachverständigengutachten zu Unternehmens- oder Grundstücksbewertungen bzw. zu technischen Fragen entwickelt. Inwiefern lassen sich nun aber diese Kriterien auf die Echtheitsbestätigungen von Artefakten übertragen?

Maßstäbe der Rechtsprechung für die Sachverständigenhaftung

Die Rechtsprechung verlangt, dass sich Schlussfolgerungen eines Sachverständigen auf nachweisbare Tatsachen stützen und nicht auf Mutmaßungen und Unterstellungen beruhen³⁶. Ausnahmsweise darf das Gutachten auf Unterstellungen aufbauen, wenn Bemühungen des Gutachters erfolglos bleiben, weil die Möglichkeit gesicherter Faktenerhebung nicht besteht und er dies im Gutachten kenntlich macht³⁷. Über Umstände, die für die Beurteilung maßgeblich sind, hat er sich beim Auftraggeber oder der zuständigen Stelle zu informieren³⁸. Die vom Auftraggeber erhaltenen Angaben darf er allerdings auch nicht ungeprüft übernehmen, sondern muss sich selbst von deren Richtigkeit überzeugen³⁹. Da sich das Gutachten für den Leser als eigenständige Beurteilung des Sachverständigen darstellt, verantwortet er auch allein die Gewissenhaftigkeit seiner Feststellungen. Verwendet er dennoch fremdes Tatsachenmaterial, muss er im Gutachten ausdrücklich klarstellen, dass es sich insoweit um Angaben Dritter handelt. Andernfalls wird dem Leser kontrafaktisch suggeriert, der Gutachter habe den Befund selbst erhoben und stehe auch dafür ein⁴⁰.

Sodann muss er den ihm vorliegenden Sachverhalt sachverständig würdigen, wobei er bei der Bildung seiner Überzeugung selbstverständlich an seine individuelle Erkenntnisfähigkeit gebunden ist. Da sich jedenfalls unbewusste Beeinflussungen nicht vollständig ausblenden lassen, kann es sich hier immer nur um ein Bemühen um Neutralität handeln⁴¹. Beurteilungsspielräume darf er nicht einseitig zugunsten oder zulasten eines vom Gutachten Betroffenen ausnützen (sogenannte Tendenz- oder Gefälligkeitsgutachten⁴²), sondern muss sie nach seiner persönlichen Überzeugung füllen, also im Rahmen dessen, was er für möglich und wahrscheinlich hält. Tut er dies nicht, hat er es klar zu kennzeichnen. Mögen diese theoretischen Kriterien auch überzeugen, praktisch sind derartige Urteilsprozesse nur schwer fassbar, so dass hier vor allem Beweisprobleme entstehen werden.

Schließlich ist entscheidend, dass sich der Weg des Gutachters zu seinem Ergebnis nachvollziehen lässt – hier verlangt die Rechtsprechung eine ge-

32 Offengelassen vom KG Berlin, Urt. v. 13.08.1993 WRP 1994, 185, das die Expertenmeinung im Ergebnis aber wohl als Werturteil qualifiziert.

33 Problematisch ist dann, dass eine solche Expertise, wenn sie auch nach der Meinungsänderung des Experten weiterhin in Umlauf bleibt, den Handel mit Fälschungen fördert (vgl. etwa zu der nach wie vor im Umlauf befindlichen Expertise Lothar Günther Buchheims zur Mueller Fälschung »Stehender Mädchenakt im Grünen« Karsch, FAZ vom 3.11.2001). Allerdings ist dies weniger ein Problem der Expertenhaftung als vielmehr Konsequenz einer gesetzgeberischen Entscheidung – anders als in Deutschland werden z.B. in Frankreich Fälschungen beschlagnahmt und sogar vernichtet. Eine Pflicht des Gutachters, sein früheres Gutachten aus dem Verkehr zu ziehen, lässt sich dogmatisch wohl kaum begründen.

34 OLG Saarbrücken, Urt. v. 7.2.2001 OLGR Saarbrücken 2001, 145.

35 KG Berlin Urt. v. 13. August 1993 WRP 1994, 185, 191.

36 BGH NJW 1998, 1059, 1061.

37 BGH NJW 2003, 2825, 2827; BGHZ 127, 378, 387 = NJW 1995, 392; NJW 1984, 355, 356.

38 BGH NJW 1998, 1059, 1061; NJW 1984, 355, 356.

39 BGH NJW 1998, 1059, 1061. Der BGH führt weiter aus, dass dieser Nachprüfungspflicht alle Angaben unterliegen, also nicht nur solche, die ohnehin Anlass zu Misstrauen geben.

40 BGH NJW 1998, 1059, 1061; NJW 1992, 2080, 2083f.; NJW 1986, 180, 181.

41 So Bayerlein/Roeßner, § 10 Rn 17.

42 Bayerlein/Roeßner § 10 Rn 17.

naue Dokumentation aller Befunde und Überlegungen.

Übertragung auf die Haftung von Kunstexperten?

Ist nun die Herausforderung an einen Kunstexperten, ein Gemälde daraufhin zu untersuchen, ob es sich um ein Original, ein Werkstattbild, eine alte oder eine moderne Fälschung handelt, nicht doch – allein aufgrund des historischen Abstands – qualitativ anders zu bewerten, als die an einen Bau-sachverständigen, einen Immobilien-Ertragswert zu ermitteln? Abstrakt lässt sich diese Frage nicht beantworten. Entscheidend ist, welche Anforderungen sich aus den konkreten Parteivereinbarungen als primärem Pflichtenmaßstab ergeben bzw. was nach den Gepflogenheiten des Kunstmarkts üblicherweise vom Verfasser einer Echtheitsbestätigung erwartet wird (§ 633 Abs. 2 BGB). Hier ist zwischen den Expertisen einerseits und den Gutachten andererseits zu differenzieren.

Die kennerschaftlich-kunstwissenschaftliche Expertise äußert sich zur Echtheit und reduziert sich allenfalls auf eine pauschale Begründung, so dass sie mangels objektiver Anhaltspunkte häufig kaum überprüfbar ist. Im Extremfall enthält sie sich sogar jeglicher Begründung – so bescheinigte kürzlich das Warhol Authentication Board dem Filmproduzenten Joe Simon ohne Angabe irgendwelcher Gründe, sein zuvor zweimal offiziell beglaubigtes Selbstportrait sei kein von Warhol bearbeitetes oder autorisiertes Werk. Das für 195 000 Dollar erstandene Werk war damit von heute auf morgen wertlos⁴³. Gängig sind ferner Äußerungen wie: »Das Gemälde X lag mir heute zur Beurteilung vor. Aufgrund des für X typischen Farbauftrags und der für ihn charakteristischen Linienführung habe ich keine Zweifel, dass es sich um eine authentische Arbeit von X handelt«. Stellt hier die fehlende Nachvollziehbarkeit einen Mangel dar?

Dem Auftraggeber einer kennerschaftlichen Expertise liegt in der Regel nicht primär an deren Nachvollziehbarkeit. Im Gegenteil: Der kennerschaftliche Blick zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er sich nicht bis ins Detail begründen und nachvollziehen lässt. Losgelöst von der fachspezifischen Debatte der Kunstwissenschaft, inwiefern kennerschaftliche Zuschreibungen methodologisch anzuerkennen sind (Ernst Gombrich: »Zuschreibung ist keine Wissenschaft!«), lässt sich nicht leugnen, dass der Experte durch seine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Oeuvre eines Künstlers ein umfassendes Bildgedächtnis angelegt und ein intuitives Gespür für dessen charakteristische Merkmale entwickelt hat, welches sich im einzelnen gar nicht mehr versprachlichen lässt. Gerade diese »Richtigkeit des Blicks«⁴⁴ begründet die Autorität, deretwegen er konsultiert wird. Wäre dieser Blick nachvollziehbar, wäre er kein kennerschaftlicher mehr. Hinzu kommt, dass der Experte meist schon durch subjektive Formulierungen wie »ich halte für«, »nach meiner Beurteilung«, »ich

habe keinen Zweifel« die Expertise als Ausdruck seiner wissenschaftlichen Überzeugung präsentiert und sich damit einer Beurteilung als richtig oder falsch entzieht.

Dies gilt allerdings nicht für die Fakten, auf die er sich stützt. Nimmt er Angaben zur Provenienz eines Gemäldes in die Expertise auf, dann muss er sich vorher von deren Richtigkeit überzeugen. Kann er zu solcher Überzeugung nicht gelangen, sollte er dies eindeutig klarstellen und die herangezogene Quelle belegen, um beim Leser den Eindruck zu vermeiden, er wolle für diese Angabe einstehen. Häufig schreiben Experten ihr Votum auf die Rückseite von Fotos. Grundsätzlich wird man zwar davon ausgehen können, dass der Experte das Prüfungsobjekt selbst in Augenschein genommen hat; war ihm dieses aber tatsächlich gar nicht zugänglich und hat er die Expertise anhand des Fotos erstellt, sollte auch dies aus dem Gutachten eindeutig erhellen. Gängige Formulierungen wie »Das mir zur Begutachtung vorliegende Objekt« sind freilich insofern (bewusst) uneindeutig.

In diesem Zusammenhang ist das eingangs erwähnte Urteil des Londoner High Court interessant: das Gericht befand die Beschreibung der Gefäße als »ein Paar Louis XV-Porphyr-Vasen« für mangelhaft, da über ihren Auftraggeber und die Einzelheiten ihrer Provenienz keine Beweise existierten. Christie's habe ein unvollständiges Bild gezeichnet und ungerechtfertigte Sicherheit suggeriert – die Zuschreibung habe damit unter dem Niveau gelegen, das man von dem Auktionshaus erwarten dürfe: Unerfahrenen Kunden gegenüber sei auf die Schwierigkeit der Datierung solcher Objekte hinzuweisen⁴⁵.

Bei naturwissenschaftlichen Gutachten ist hingegen gerade die Untersuchung durch wissenschaftliche, also objektiv nachvollziehbare Methoden Vertragsgegenstand: Ob der Sachverständige seine Befunde auf methodisch richtige und sorgfältige Art und Weise erhoben hat, ist anhand objektiver Kriterien überprüfbar. An ein ausführliches Gutachten dürfen auch höhere Anforderungen hinsichtlich seiner Nachvollziehbarkeit gestellt werden: Dem Leser muss erkennbar sein, auf welchen Befunden die gewonnene Überzeugung basiert. Fehlerhaftigkeit verhält sich stets relativ zum jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik: Einerseits sind die neuesten Forschungserkenntnisse zu berücksichtigen, andererseits kann nur das, was zum Zeitpunkt der Abnahme des Gutachtens methodisch möglich ist, als Maßstab des vertraglichen Pflichtenprogramms gelten – erst später entwickelte chemische Verfahren können selbstverständlich nicht im Nachhinein die Mangelhaftigkeit eines Gutachtens begründen.

Ergibt beispielsweise die chemische Analyse, dass die verwendeten Pigmente zur Zeit der vermeintlichen Entstehung noch gar nicht gebräuchlich waren – Titanweiß etwa kennt man erst seit 1941 –, ist der Schluss auf eine moderne Fälschung vorschnell, falls das untersuchte Pigment von einer retuschierten Bildpartie stammt. Umgekehrt kann es keinen Mangel darstellen, wenn der

43 Vgl. Jörg Heiser, *Auratisches Toastbrot und Kunst vom Fließband* in: *Süddeutsche Zeitung* v. 23.02.2004.

44 Ausdruck von Anton Springer.

45 FAZ vom 22.05.2004, S. 47.

Sachverständige eine Fälschung durch Pigmentanalysen oder dendrochronologische Untersuchungen nicht als solche ausmachen konnte, weil historisch zeitgemäße Pigmente bzw. Maltafeln verwendet wurden. Ein Mangel kann dann allerdings in der Beschränkung auf eine einzige Untersuchungsmethode liegen.

Festgehalten sei also, dass ein Gutachten mangelhaft ist, wenn relevante Tatsachen nicht berücksichtigt, falsche Methoden angewandt oder Analysen fehlerhaft durchgeführt wurden. Im einzelnen kommt es auf das vertraglich vereinbarte bzw. vorausgesetzte Pflichtenprogramm an. Da bei kennerschaftlichen Expertisen die Nachvollziehbarkeit nicht als vereinbart bzw. vorausgesetzt angesehen werden kann, sind Mängel hier allenfalls bezüglich der faktischen Grundlagen denkbar und praktisch äußerst selten. Wird eine stilkritische Analyse durch ein naturwissenschaftliches Gutachten unterstützt, so ist exakt zu lokalisieren, in welchem Teil ein etwaiger Mangel liegt und worauf das Urteil letztlich basiert.

bb) Verschulden

Der Schadensersatzanspruch setzt voraus, dass der Experte den Mangel des Gutachtens vertreten muss, ihn also – sofern er keine Garantie übernommen hat – vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, § 276 BGB. Fahrlässigkeit ist dem Experten vorzuwerfen, wenn er bei der Tatsachenermittlung unsorgfältig handelte, wobei der Nachlässigkeitsvorwurf voraussetzt, dass eine gesicherte Tatsachenermittlung überhaupt möglich war⁴⁶. Der Experte muss außerdem nach bestem Wissen und Gewissen urteilen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er selbst es nicht besser wusste, sondern auf den objektiven Sorgfaltsmaßstab eines durchschnittlichen Experten. Wer bei der chemischen Analyse ein modernes Pigment ermittelt, wird also, bevor er das Bild als anachronistisch qualifiziert, zumindest eine Zweitprobe nehmen müssen, um sicherzustellen, nicht auf eine Retusche gestoßen zu sein. Erstellt jemand eine Expertise, ohne über die notwendigen Fachkenntnisse zu verfügen, so kann bereits die Auftragsübernahme selbst Verschulden begründen (sog. Übernahmeverschulden).

cc) Rechtsfolge

Kann die ordnungsgemäße Gutachtenerstattung nachgeholt werden, muss der Auftraggeber dem Experten grundsätzlich zunächst eine angemessene Frist setzen, um ihm eine Chance zur Nachbesserung zu geben, §§ 634 Nr. 4, 281 Abs. 1 S. 1 BGB. Ist eine Nachbesserung jedoch nicht möglich, bedarf es auch keiner Frist, §§ 634 Nr. 4, 283 S. 1 BGB. Eine Nachbesserung dient dem Auftraggeber dann nicht, wenn der Schaden bereits eingetreten ist. Der Geschädigte kann die Herstellung desjenigen Zustands verlangen, der bestünde, wenn das schadensbegründende Ereignis, also die fehlerhafte gutachterliche Aussage, nicht eingetreten wäre, § 249 BGB⁴⁷. Ein Schadensersatzanspruch kommt

mithin in Betracht, wenn ein Vergleich der tatsächlichen Vermögenslage mit der hypothetischen nach fehlerfreier Begutachtung zu seinem Nachteil ausgeht – als Käufer kann er z.B. Ersatz des Kaufpreises verlangen, den er für eine Fälschung nicht gezahlt hätte sowie die Kosten für Sicherung, Versicherung oder Rahmung, die ohne den Kauf nicht bzw. für eine Fälschung jedenfalls nicht in gleicher Höhe angefallen wären⁴⁸. War dagegen der Verkäufer Auftraggeber, kann dieser entgangenen Gewinn geltend machen, wenn ihm der Kausalitätsnachweis gelingt, dass er einen über dem objektiven Marktwert liegenden Preis erzielt hätte.

2. Deliktische Ansprüche

Neben werkvertraglichen Schadensersatzansprüchen kommen solche aus *unerlaubter Handlung* in Betracht. Da Vermögen kein von § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut ist, können reine Vermögensschäden nur in den engen Grenzen des § 823 Abs. 2 BGB oder bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB geltend gemacht werden; diese Ansprüche erlangen daher für den Auftraggeber keine eigenständige bzw. weitergehende Bedeutung neben seinem vertraglichen Anspruch.

3. Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren gem. §§ 634a Abs. 1 Nr. 3, 195 BGB nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und in dem der Auftraggeber Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste, § 199 Abs. 1 BGB. Ein Anspruch ist entstanden, wenn mit dem Bestehen eines Schadens zu rechnen ist, d.h. wenn der Anspruch erstmals geltend gemacht werden kann – Umfang und Höhe des Schadens müssen dazu noch nicht feststehen⁴⁹.

II. Haftung gegenüber Dritten

Schon das Reichsgericht befasste sich mit der Frage, ob Experten auch gegenüber Personen haften, die nicht ihre Auftraggeber sind⁵⁰. Aus der Zweipersonen-Konstellation zwischen Gutachter und Auftraggeber wird zum Beispiel durch Veräußerung des Werks eine Dreipersonen-Konstellation. Kann nun der Käufer, der seine Kaufentscheidung gerade auf der Grundlage der den Kaufgegenstand begleitenden Expertise getroffen hat, den Experten haftbar machen?⁵¹ Hat der Verkäufer das Gutach-

48 Stellt sich als echt heraus, was als falsch begutachtet war, kommt ein Schadensersatzanspruch nur in Betracht, wenn der potentielle Käufer bei fehlerfreier Begutachtung ein gutes Geschäft zu einem Preis unter dem objektivem Marktwert abgeschlossen hätte.

49 Palandt/Heinrichs 62. Aufl. 2003, § 199 Rn 14, 18f; BGH NJW 2000, 1263; NJW 1979, 1550.

50 Vgl. etwa RGZ 72, 175 (Gutachten eines Hausarztes); 127, 218, 221ff. (Werkvertrag); 152, 175, 176 (Arztvertrag).

51 Hat der noch unentschlossene potentielle Käufer den Experten beauftragt, stellt sich umgekehrt die Frage, ob der Verkäufer seinen entgangenen Gewinn geltend machen kann, wenn aufgrund einer negativen Expertise kein Kaufvertrag zustande kam.

46 BGH NJW 2003, 2825, 2827.

47 vgl. z.B. BGH NJW 2001, 514, 515.

ten bestellt, so besteht zwischen Experte und Käufer keine Vertragsbeziehung. Daher sind hier grundsätzlich nur Ansprüche aus *unerlaubter Handlung* denkbar. Während vertragliche Schadensersatzansprüche eine Sonderverbindung zwischen Schädiger und Geschädigtem voraussetzen, die besondere Pflichten gerade gegenüber dem Vertragspartner begründet, wirkt der Schutz des Deliktsrechts absolut, d. h. gegenüber jedermann.

1. Deliktische Ansprüche

Der Gutachter kann einem Dritten also für den Schaden haften, den dieser im Vertrauen auf die falsche Expertise erleidet⁵². Allerdings entstehen deliktische Schadensersatzansprüche nur unter engen Voraussetzungen (s. o.), gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB bei Kollusion mit dem Verkäufer zum Nachteil des Käufers oder bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung i. S. d. § 826 BGB. Mit den gesetzlichen Anforderungen des § 826 BGB geht die Rechtsprechung in solchen Fällen relativ großzügig um: Schon leichtfertiges und gewissenloses Verhalten des Fachmanns durch »Angaben ins Blaue« kann eine sittenwidrige Schädigung begründen, vor allem wenn dieser mit Rücksicht auf seine Sachkunde eine Vertrauensstellung einnimmt oder wenn sein Urteil wichtige Fragen betrifft und weittragende wirtschaftliche Folgen für die Beteiligten kausiert⁵³. Vorsätzlich handelt, wer erkennt und zumindest billigend in Kauf nimmt, dass ein Dritter durch sein Verhalten geschädigt werden könnte (bedingter Vorsatz)⁵⁴. In einer Entscheidung aus dem Jahr 1968 bejahte der BGH die Haftung eines Kunstexperten aus § 826 BGB, der mit der Möglichkeit, die von ihm angegebenen Preise zu erzielen, nicht ernsthaft gerechnet und diese Möglichkeit auch in Kauf genommen hatte⁵⁵. Gleichzeitig stellte er fest, dass sogar aus § 826 BGB haften kann, wer den Experten dem Käufer – mit bedingtem Schädigungsvorsatz – empfiehlt, wenn die Referenz adäquat mitursächlich für den Schaden war; durch den Expertenrat werde dieser Kausalzusammenhang jedenfalls nicht unterbrochen⁵⁶.

2. Sonstige Ansprüche

Trotz der relativ weiten Auslegung des § 826 BGB ist besonders der Schädigungsvorsatz für den Käufer schwer nachweisbar, ferner werden die Fälle, in denen der Gutachter mit einer Weitergabe des Gutachtens nicht rechnet, von vornherein nicht erfasst⁵⁷. Zudem weist das Deliktsrecht neben dem restrikti-

ven Vermögensschutz weitere Schwächen hinsichtlich der Beweislast und der Haftung für Hilfspersonen auf⁵⁸. Ein Geschädigter steht deshalb immer besser da, wenn die Schädigungshandlung in einem vertraglichen oder vorvertraglichen Rahmen erfolgte. Um die aus den Unzulänglichkeiten des Deliktsrechts resultierenden Haftungslücken zu schließen und einen angemessenen Schutz nicht am Vertragschluss beteiligter Dritter zu gewährleisten, hat die Rechtsprechung das Institut des *Vertrags mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter* entwickelt. Unter bestimmten Voraussetzungen⁵⁹ können Dritte in den Schutzbereich eines fremden Vertrags einbezogen sein, mit der Folge, für einen bei dessen Abwicklung erlittenen Vermögensschaden selbst vertragliche Ansprüche geltend machen zu können.

Der BGH stützt bisher auch die Haftung beruflicher Sachkenner auf die Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter⁶⁰: Der Gutachtervertrag entfalte Schutzwirkungen für einen Nicht-Vertragsbeteiligten, wenn das Gutachten erkennbar zum Gebrauch diesem gegenüber bestimmt war und daher nach dem Willen des Bestellers mit einer besonderen Beweiskraft ausgestattet sein sollte.

Methodisch wird dieser Weg der Haftungsbegründung in der Literatur heftig kritisiert⁶¹. Die Schutzwirkung ist hier nämlich nicht, wie in den klassischen Fällen drittschützender Wirkung, aus einer gesteigerten Schutz- und Fürsorgepflicht des Gläubigers gegenüber dem Dritten ableitbar (sog. Wohl-und-Wehe Formel des BGH), sondern muss aus den vertraglichen Absprachen zwischen Gutachter und Auftraggeber im Wege der ergänzenden Auslegung hergeleitet werden. Ein solcher angeblicher Parteiwille wird jedoch als reine Fiktion kritisiert, da sich der Experte einem uferlosen, unkalkulierbaren und nicht versicherbaren Haftungsrisiko gegenüber einem unüberschaubaren Personenkreis aussetzen würde, das er keinesfalls wollen kann. Diese Kritik bezieht sich vor allem auf diejenigen Fälle, in denen die Interessen des Dritten konträr zu denen des Vertragsgläubigers stehen, da hier auch für einen Willen des Verkäufers, dem Käufer einen Anspruch zu verschaffen, jeder Anhaltspunkt fehle: Während zum Beispiel der Käufer eines Grundstücks im Sinne eines günstigen Kaufpreises an einem niedrig angesetzten Verkehrswertgutachten des Bausachverständigen

52 Hier ist zu berücksichtigen, dass der Käufer in der Regel vom Kaufvertrag zurücktreten kann, §§ 437 Nr. 2, 434, 326 Abs. V BGB. Einen Schaden können aber solche Investitionen darstellen, die er gerade im Hinblick auf die Echtheit des Werks getätigt hat.

53 BGH NJW 1991, 3282, 3283; NJW 1992, 2080, 2083; NJW 2003, 2825, 2826.

54 BGH WM 1975, 559, 560; NJW 1986, 180, 181; NJW 1991, 1413; NJW-RR 2002, 1709, 1710; NJW 2003, 2825, 2826.

55 BGH Ur. v. 14.11.1968 WM 1969, 36, 37.

56 aaO, S. 38; im konkreten Fall hatte das Berufungsgericht allerdings keine Feststellungen zum bedingten Vorsatz getroffen.

57 Siehe BGH WM 66, 1148, 1149. Vgl. auch BGH WM 56, 1229; OLG Saarbrücken, BB 1978, 1434, 1435.

58 Anders als bei § 280 BGB wird das Verschulden nicht vermutet. Die Haftung für Hilfspersonen beschränkt sich nach § 831 BGB auf Verrichtungsgehilfen und greift nur, wenn der Exkulpationsbeweis misslingt.

59 Der Dritte muss bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung kommen und den Risiken des Vertrags ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger selbst (Leistungsnähe), der Vertragspartner muss ein schützenswertes Interesse an der Einbeziehung des Dritten haben (Gläubignähe), dem Gutachter muss die Bedeutung des Gutachtens zumindest erkennbar sein und der Dritte darf keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen den Schuldner haben, vgl. statt aller Staudinger/Jagmann § 328 Rn 98f.

60 BGH NJW 1965, 1955; NJW 1977, 2037; NJW 1984, 355; NJW 1995, 392; NJW 1998, 1059; NJW 2000, 725; NJW-RR 2002, 1709.

61 vgl. z. B. Canaris ZHR 163 (1999), 206; ders.: JZ 1995, 441; Grunewald ZGR 1999, 583; Honsell JZ 1985, 952; Littbarski ZIP 1996, 812; Medicus JZ 1995, 308; Schwab JuS 2002, 773, 875.

interessiert ist, zielt der Verkäufer natürlich auf eine hohe Bewertung.

In der Literatur wird die Expertenhaftung unterschiedlich begründet, teilweise als Haftung aus eigenständigem Auskunftsvertrag⁶², aus einer Garantieerklärung⁶³ oder als Haftung aus *culpa in contrahendo*, § 311 Abs. 3 BGB⁶⁴. Bedenkenswert ist, ob es nicht tatsächlich überzeugender ist, Grund und Grenzen einer Haftung aus dem unmittelbar zwischen Sachverständigem und Dritten begründeten Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 3 BGB abzuleiten. Allerdings erfasst § 311 Abs. 3 BGB nur Pflichten i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB, die Qualifizierung der Pflicht zu fehlerfreier Gutachtenerstattung als Haupt- oder Nebenleistungspflicht müsste also im Verhältnis zu verschiedenen Personen unterschiedlich ausfallen. In einer neueren Entscheidung⁶⁵ bezieht sich selbst der BGH in Hinblick auf das vom Sachverständigen in Anspruch genommene Vertrauen auf § 311 Abs. 3 BGB. Ob sich hier infolge der Kodifizierung der *culpa in contrahendo* eine Rechtsprechungsänderung abzeichnet, bleibt allerdings abzuwarten – in der erwähnten Entscheidung waren die Änderungen der Schuldrechtsreform noch nicht zu berücksichtigen.

An dieser Stelle soll indes keine Auseinandersetzung mit der dogmatischen Diskussion stattfinden⁶⁶, zumal die Unterschiede zwischen den verschiedenen Modellen ohnehin weniger in den Rechtsfolgen als in der Haftungskonstruktion liegen. Vor allem aber handelt es sich hier auch gar nicht um eine Konstellation gegenläufiger Interessen, denn sowohl der Kunstkäufer als auch der Auftraggeber sind in erster Linie am selben Ergebnis, nämlich der Echtheit des Werks interessiert. Der Unterschied zu den Verkehrswertgutachten liegt darin, dass nicht der Wert sondern die Authentizität zertifiziert wird. Generell kann schon das wirtschaftliche Interesse des Käufers nicht darauf verkürzt werden, einen möglichst niedrigen Kaufpreis zu zahlen – es bezieht sich vielmehr auf einen dem objektiven Marktwert des Kaufgegenstands entsprechenden Preis. In jedem Fall die rechtlichen Interessen zielen aber auf Erfüllung der kaufvertraglichen Pflichten, deren Bezugspunkt hier ein authentisches Kunstwerk ist. Wo jedoch die Interessen von Auftraggeber und Käufer gleichgerichtet sind, wird der Rückgriff auf den Vertrag mit Schutzwirkung ohnehin nicht beanstandet⁶⁷.

Haftungsvoraussetzungen

Aus dem Begutachtungsvertrag muss durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) hervorgehen, dass die Par-

teien den Dritten in den vertraglichen Schutzbereich einbeziehen wollten. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Gutachter bei Vertragsschluss zumindest erkennen konnte, dass seine Aussage zum Gebrauch gegenüber Dritten bestimmt war, um diesen als Entscheidungsgrundlage für Vermögensdispositionen zu dienen und dass sie daher mit einer besonderen Beweiskraft ausgestattet sein sollte⁶⁸. Früher hob der BGH darauf ab, ob Neutralität und Sachkunde des Gutachters, die die besondere Beweiskraft des Testats ausmachen, durch einen Akt staatlicher Anerkennung nachgewiesen sind⁶⁹ – jedenfalls bei staatlichen Institutionen für naturwissenschaftliche Gutachten wie dem Doerner-Institut wäre dies zu bejahen. In zwei neueren Entscheidungen stellt der BGH jedoch klar, dass eine Haftung die staatliche Anerkennung nicht zwingend voraussetzt, da die Parteien ja allein aufgrund ihrer Vertragsfreiheit nicht nur Leistungspflichten (vgl. § 328 BGB), sondern auch Schutzpflichten zugunsten jedes beliebigen Dritten begründen können⁷⁰. Gehen also Auftraggeber und Gutachter davon aus, dass die Prüfung auch im Interesse eines Dritten erfolgen und diesem als Entscheidungsgrundlage dienen soll, so kann die Übernahme des Auftrags als Erklärung des Gutachters gedeutet werden, auch im Interesse des Dritten gewissenhaft und unparteiisch prüfen zu wollen⁷¹. Wer dieser Dritte konkret ist, muss er nicht wissen. In die Schutzwirkungen des Begutachtungsvertrags sind all diejenigen einbezogen, denen das Votum nach seinem erkennbaren Zweck für Entscheidungen über Vermögensdispositionen vorgelegt werden soll⁷². Um die Haftung seines Verfassers indes nicht uferlos auszuweiten muss der Kreis der Schutzpflichtigen klar abgrenzbar und überschaubar bleiben⁷³, so dass das Haftungsrisiko kalkulierbar und vor allem versicherbar bleibt. Wenn der Zweck eine Begutachtung gerade darin besteht, das Kunstwerk auf dem Kunstmarkt zu veräußern und potentiellen Käufern als Entscheidungsgrundlage zu dienen – häufig macht ja die Expertise das Kunstwerk überhaupt erst verkehrsfähig –, ist für den Verfasser in der Regel erkennbar, dass seine Äußerung auch potentiellen Käufern vorgelegt werden soll, so dass sich die Schutzwirkung des Vertrags regelmäßig auf diese erstreckt. Wo hier die Grenzen zu ziehen sind, ist aber äußerst unklar: Setzt sich der Kunstexperte mit jedem weiteren prospektiven Käufer zusätzlichen potentiellen Gläubigern aus? Der BGH hat hierzu festgestellt, dass eine Schutzerstreckung nur dann problematisch sein könne, wenn sich dadurch das Haftungsrisiko erhöht, nicht jedoch bei dessen bloßer Verlagerung⁷⁴. Die Vorlage des Gutachtens durch

62 v.Hoyningen-Huene NJW 1975, 962; auch vom BGH zuletzt vertreten, vgl. BGH WM 1965, 287.

63 Grunewald, AcP 187 (1987), 285, 299 ff.

64 Assmann, JuS 1986, 885, 888; Canaris ZHR 163 (1999), 206, 222; ders.: JZ 1998, 603, 605; Martiny JZ 1996, 19, 24; Schwab JuS 2002, 773, 877.

65 Urt. v. 13.2.2003 NJW-RR 1035, 1036.

66 vgl. dazu Tilo Gerlach, Die Haftung für fehlerhafte Kunstexpertisen, 1998; Grunewald ZGR 1999, 583; Littbarski NJW 1984, 1667, ders.: ZIP 1996, 812; Zuehör, NJW 2000, 1601; Staudinger/Jagmann § 328 Rn 89 m. w. N.

67 Vgl. Canaris, ZHR 163 (1999), 207, 218 zum Käufergruppeneffekt, BGH NJW 1984, 355.

68 BGH NJW 1982, 2431; NJW 1984, 355; NJW 1985, 489 und 2411; NJW 1987, 1758; WM 1986, 711; NJW 1995, 392; NJW 1996, 2927; NJW 1998, 1059; NJW 2001, 514; NJW-RR 2002, 1528.

69 z. B. die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen auf der Grundlage des § 36 GewO.

70 BGH Urteil v. 14.11.2000 NJW 2001, 514 und Urteil vom 9.7.2002 NJW-RR 2002, 1528.

71 BGH NJW-RR 2002, 1528.

72 BGH NJW 1998, 1059, 1060.

73 BGH NJW 1984, 355; NJW 1987, 1758, 1760; NJW-RR 1993, 944, NJW 1995, 392; NJW 1998, 1059, 1062; NJW-RR 2002, 1709.

74 BGH NJW 1998, 1059, 1062; NJW-RR 2002, 1709; NJW-RR 2003, 1035, 1037.

den Auftraggeber bei einer Reihe von Dritten bewirkt jedenfalls keine Haftungskumulation, da es letztlich nur einen Käufer und somit auch nur *einen* Schaden gibt. Trotzdem bleibt die Frage, ob der Kreis schutzwürdiger Dritter durch Weitergabe des Gutachtens – etwa bei Weiterveräußerung durch den Erstkäufer – beliebig erweitert werden kann, oder ob der Zweck selbst hier möglicherweise Grenzen setzt und wo diese zu bestimmen sind. Für den Gutachter kann es jedenfalls ratsam sein, sich abzusichern, indem er den konkreten Anlass und Zweck im Gutachten selbst festhält und eine darüber hinausgehende Weitergabe ausdrücklich untersagt⁷⁵.

Der Käufer darf schließlich keine eigenen vertraglichen Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer haben, mit denen er seinen Schaden geltend machen könnte, denn dann bedürfte es ja der Schutzwirkungskonstruktion nicht. Bei einem möglichen Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 311a Abs. 2 BGB stellt sich die Frage, ob eine Bezugnahme des Verkäufers auf die Expertise ausreicht, um deren Inhalt zum Vertragsbestandteil zu machen⁷⁶. Nur wenn man dies bejaht, muss man sich mit der Frage des Vertretens auseinandersetzen: Selten wird der Verkäufer für das Expertenurteil einstehen wollen⁷⁷, es kommt also darauf an, ob er positiv wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass das verkaufte Werk kein Original ist. In der Regel darf sich der Verkäufer auf die Expertise verlassen und muss angesichts einer fachkundigen Bestätigung keine eigenen Nachforschungen anstellen⁷⁸. Das Hanseatische OLG Hamburg hat in einer neueren Entscheidung festgestellt, dass das Verschweigen eigener Zweifel an der Echtheit aufseiten des Verkäufers noch kein leichtfertiges Verhalten begründet, aus dem sich auf einen bedingten Schädigungsvorsatz rückschließen ließe⁷⁹. Dagegen handelt der Verkäufer arglistig, wenn er von mehreren ihm bekannten Expertisen nur die positive erwähnt, negative hingegen verschweigt⁸⁰. Ansprüche entstehen jedenfalls bei Kollision zwischen Verkäufer und Experte.

III. Haftungsbeschränkung

Die Haftung lässt sich im Rahmen der allgemeinen Grenzen vertraglich beschränken. Da die Haftung für Vorsatz nicht ausgeschlossen werden kann (§ 276 Abs. 3 BGB), sind generelle Haftungsaus-

schlussklauseln unwirksam⁸¹. Dagegen ist ein Ausschluss der Haftung für Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit grundsätzlich möglich. Ebenso kann der Haftungsumfang auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt oder die Verjährungsfrist des § 195 verkürzt werden⁸². Bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die §§ 305 ff. BGB zu beachten. Für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ergeben sich zusätzliche Einschränkungen aus den standesrechtsähnlichen Sachverständigenordnungen⁸³. Selbst wenn der Experte gleichzeitig öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist, wird er jedenfalls bei der Expertisenerstellung nicht als solcher tätig (s. o.), so dass die Einschränkungen hier nicht gelten.

Kann sich der Gutachter auf eine wirksam vereinbarte Haftungsbeschränkung auch dem in den Schutzbereich des Vertrags einbezogenen Dritten gegenüber berufen? Grundsätzlich können dessen Rechte nicht weiter gehen als die des Vertragspartners selbst⁸⁴. Der allgemeine Rechtsgedanke, dass der Dritte nicht besser stehen darf als der primäre Vertragspartner, ist der Vorschrift des § 334 BGB zu entnehmen⁸⁵. Allerdings hält der BGH wegen des Vertrauens des Dritten in die Richtigkeit des Gutachtens die entsprechend anwendbare Vorschrift des § 334 BGB in den Gutachterfällen regelmäßig für »stillschweigend« abbedungen⁸⁶, so dass der Fachmann dem Dritten hier weder einen vertraglichen Haftungsausschluss noch ein etwaiges Mitverschulden des Auftraggebers entgehen lassen kann⁸⁷.

D. Zusammenfassung und Ergebnis

Bei der Haftung von Kunstfachleuten ist hinsichtlich der Terminologie Vorsicht geboten. Der Begriff der Expertenhaftung, der im juristischen Schrifttum im Zusammenhang mit der Haftung von Sachverständigen, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten verwandt wird, kann für die Haftung von Kunstfachleuten nicht unkritisch übernommen werden. Hier sind Experten terminologisch

75 BGH NJW 1998, 1059, 1062.

76 Bei einem privaten Verkäufer ist in der Regel nicht anzunehmen, dass er sich durch bloße Bezugnahme auf die Expertise deren Inhalt zu eigen macht, anders dagegen bei Kunsthändlern, vgl. dazu OLG Hamm NJW 1995, 2640, 2641; Flume JZ 1991, 633, 635. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob das Vorliegen einer Expertise Vertragsbestandteil wurde und ob der Verkäufer dies zugesichert hat. Relevant kann dies bei fehlenden oder gefälschten Expertisen werden. Die Expertise ist nach BGH NJW 1972, 1658 Eigenschaft des Artefakts.

77 Zu den strengen Anforderungen an eine Zusicherung im Kunsthandel BGH NJW 1995, 1673 – Burra; BGHZ 63, 369, 372 – »Jawlensky«; BGH NJW 1980, 1619, 1620 – »Bodensee«; Hans. OLG Hamburg MDR 1967, 124, 125; OLG Düsseldorf NJW-RR 1993, 1522, 1523 – »Barockschränk«.

78 BGHZ 63, 369, 371 – »Jawlensky«.

79 Hanseatisches OLG Hamburg, Urt. v. 30.5.2002 (6 U 38/01).

80 RG DJZ 21, 990, RG S. 68, 212, Horst Locher, *Das Recht der Bildenden Kunst*, München 1970, S. 137.

81 Klauseln wie »Für jedwede Mängel aus diesem Gutachten wird nicht gehaftet« oder »Meine Angaben mache ich nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne materielle Verantwortlichkeit«, »Eventuelle Rechtsansprüche gegen mich können aus diesem Gutachten nicht hergeleitet werden« sind daher unwirksam, vgl. Bayerlein/Wessel § 37 Rn. 6.

82 In welchem Rahmen die Rechtsprechung solche Modifizierungen nach der Schuldrechtsreform für zulässig erachtet wird, muss sich erst noch herauskristallisieren. Wessel geht davon aus, dass nach der Schuldrechtsreform eine vereinbarte Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Gutachtenübergabe rechtlichen Bestand haben könnte, vgl. Bayerlein/Wessel, § 37 Rn 14.

83 Vgl. etwa § 14 Abs. 1 MSVO/DHK und § 15 Abs. 1 MSVO/DHKT: »Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken«.

84 Vgl. BGH NJW 1976, 1843, 1844; BGHZ 56, 269, 272; NJW 1995, 392, 393.

85 Vgl. BGHZ 127, 378, 384f.; BGH NJW 1998, 1059, 1062.

86 BGHZ 127, 378, 384f.; BGH NJW 1998, 1059, 1062. Gegen diese Begründung, im Ergebnis aber zustimmend vgl. Canaris JZ 1995, 441, 444; ders.: JZ 1998, 603, 604; ders.: ZHR 163 (1999), 206, 217; Medicus, JZ 1995, 308, 309 (Nichtanwendbarkeit des § 334); Schwab JuS 2002, 773, 877.

87 Bei arglistigem Verhalten des Auftraggebers kann der Gutachter aber wegen Verletzung des Werkvertrags Rückgriff gegen diesen nehmen, §§ 631, 280 BGB, vgl. dazu auch Medicus JZ 1995, 308, 309.

scharf von Sachverständigen zu unterscheiden: Während der Experte für Echtheitsbestätigungen zuständig ist, ermittelt der Sachverständige in erster Linie den Wert eines Kunstgegenstandes. Die Echtheitsbestätigungen lassen sich wiederum nach dem Umfang ihrer fachlichen Würdigung in kunstwissenschaftlich-kennerschaftliche und naturwissenschaftliche unterscheiden. Nur erstere werden in der Regel als Expertisen bezeichnet, während für technologische Analysen der offenere Begriff des Gutachtens angemessener ist.

Verfasser kennerschaftlich-kunstwissenschaftlicher Expertisen setzen sich in der Regel keinem besonders hohen Haftungsrisiko aus: Oft kommt es hier auf die Nachvollziehbarkeit kommt es hier im einzelnen gerade nicht an. Eine Haftung lässt sich daher allenfalls aus einer Nachlässigkeit bei Ermittlung der faktischen Grundlagen begründen, wobei es häufig an objektiven Anhaltspunkten fehlt und sie als Meinungsäußerung meist schon sprachlich rein subjektiv gehalten sind. Dass allerdings durchaus Haftungskonstellationen auftauchen, zeigte als Gegenspiel jüngst der Londoner Urnen-Fall.

Auch bei den naturwissenschaftlichen Gutachten, verfasst von Restauratoren oder Chemikern, ist Untersuchungsgegenstand die Authentizität eines Kunstwerks, allerdings nie in Form positiver Zuschreibung. Solche Gutachten sind in vollem Umfang anhand der von der Rechtsprechung für

die Sachverständigenhaftung im technischen Bereich entwickelten Kriterien überprüfbar.

Gelangt man anhand dieses Maßstabs zu einer werkvertraglichen Haftung des Gutachters, so können Ansprüche nicht nur in der Person des Auftraggebers entstehen. Auch ein Dritter, dem durch das fehlerhafte Gutachten ein Schaden erwachsen ist, kann Anspruchsinhaber sein, wenn sich dem Gutachtervertrag durch Auslegung entnehmen lässt, dass sich die Schutzwirkungen des Vertrags auch auf ihn erstrecken sollten. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn das Attest gerade bestellt wurde, um potentiellen Käufern des Kunstwerks gegenüber eingesetzt zu werden und der Experte dies auch erkennen konnte.

Das juristische Ergebnis sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die eigentliche Gefahr einer unrichtigen Expertise an anderer Stelle liegt: Der Experte mag zwar keinem bedeutenden finanziellen Haftungsrisiko ausgesetzt sein, auf dem Spiel steht aber sein professioneller Ruf. Selbst wenn die Fachwelt einen einmaligen Irrtum vielleicht noch verzeiht, – häufen sich die Fehldiagnosen, so schwächen sie sein Ansehen und gefährden damit den Expertentitel selbst. Solch ein Reputationsverlust kann aber ungleich schwerer wiegen als ein finanziell regulierbares und versicherbares Risiko.

Zitiervorschlag: KUR 2004, 48

Impressum:

© Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, München 2004 ISBN 3-452-25624-3, ISSN 1437-2355

Herausgeber

Dr. jur. Marcel Schulze, Kellerstraße 20, 81667 München.

Verantwortlicher Schriftleiter

Dr. jur. Marcel Schulze, Kellerstraße 20, 81667 München, Telefon/Fax 089/485906, E-Mail: KUR-Schulze@t-online.de. Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, richten Sie bitte an die Anschrift des verantwortlichen Schriftleiters.

Hinweise für die Autoren

Bitte schicken Sie einen Ausdruck Ihres Manuskripts möglichst mit zugehöriger Textverarbeitungs-Datei. Stellen Sie einen möglichst kurzen und aussagekräftigen Titel-Vorschlag und eine Zusammenfassung von nicht mehr als 1/4 Seite voran. Manuskripte sollten formal und inhaltlich so durchgearbeitet sein, dass Änderungen in den Korrekturabzügen unnötig sind; mehr als einzelne nur geringfügige Abweichungen vom Manuskript müssen berechnet werden. Für Manuskripte, die unaufgefordert eingesendet werden, wird keine Haftung übernommen.

Beiträge werden nur zur zeitlich und örtlich unbeschränkten und ausschließlichen Veröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Verwertungsrechte, insbesondere die Rechte zur Verwertung in digitalen Medien, zur Übersetzung und zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren, Aufnahme in andere Werke, Vermietung und Verleih.

Verlag

Carl Heymanns Verlag KG, Steinsdorfstraße 10, 80538 München. Postanschrift: Postfach 260165, 80058 München, Telefon 089/224811, Fax 089/223648.

Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln. Postanschrift: 50926 Köln, Telefon 0221/94373-0, Fax 0221/94373-901.

E-Mail: service@heymanns.com, http://www.heymanns.com

Urheberrechte

Diese Zeitschrift und alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Einwilligung des Verlages. Die Weitergabe von Vervielfältigungen, gleich zu welchem Zweck sie hergestellt werden, ist eine Urheberrechtsverletzung. Die Rechte erstrecken sich auch auf Entscheidungen und Leitsätze, die von dem Einsender oder der Schriftleitung bearbeitet sind. Auch Auswertung für Datenbanken oder ähnlichen Sammlungen bedürfen der Einwilligung.

Gewähr

Beiträge geben allein die Meinung des Autors wieder. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Zeitschrift berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei benutzt werden dürfen. Es handelt sich dabei häufig um Marken oder sonstige geschützte Kennzeichen, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet sind. Der Inhalt der Zeitschrift wurde sorgfältig erarbeitet; Autoren, Herausgeber, Schriftleitung und Verlag übernehmen dennoch keine Gewähr für inhaltliche oder formale Fehlerfreiheit.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint grundsätzlich alle zwei Monate. Jahrespreis 90,- €, Einzelheft 17,50 € (jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versandkosten). Aufkündigung des Bezugs bis 15.11. zum Jahresende.

Anzeigen

Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0221/94373-308 oder -309, Fax 0221/94373-310, E-Mail: anzeigen@heymanns.com.

Verantwortlicher Anzeigenleiter: Gert Welb.

Anzeigen werden nach der Preislise vom 01.02.2002 berechnet. Deutsche Bank AG Köln, BLZ 37070060, Konto 111316600 Postbank Köln, BLZ 37010050, Konto 82020501.

Gesamtherstellung

Grafik + Druck GmbH, Landsberger Straße 318a, 80687 München